

# Die Schwerbehinderung und die Pflege

Themen, die uns immer begleiten werden  
VdK-Geschäftsführer Helmut Plenk klärt auf

**Deggendorf.** Der AWO-Ortsverein hat zu einer wichtigen Infoveranstaltung eingeladen. Konrad Altmann, I.Vorsitzender des AWO-Ortsverbandes Deggendorf begrüßte hierzu viele Gäste. Zu dieser hochkarätigen Veranstaltung konnte Altmann den Sozialrechtsexperten, VdK-Geschäftsführer Helmut Plenk recht herzlich begrüßen.



Foto (AWO Deggendorf)  
Konrad Altmann und Helmut Plenk

Viele interessierte Damen und Herren sind dieser Einladung gefolgt. Menschen mit Behinderungen, so Plenk, können Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen. Diese richten sich nach dem Grad der Behinderung (GdB). Dieser muss zunächst ermittelt und anschließend in Form eines Ausweises bescheinigt werden. **Feststellung des Grades der Behinderung (GdB).** Definition nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 SGB IX): „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ Der Umfang der

Einschränkung wird mit dem GdB in Zehnergraden von 20 bis 100 beschrieben. Die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) gibt Anhaltspunkte, mit deren Hilfe der GdB festgelegt werden kann. Dementsprechend gilt als Behinderung eine Funktionseinschränkung ab einem GdB von 20. Schwerbehindert sind nach § 2 Abs. 2 SGB IX Menschen, bei denen ein GdB von wenigstens 50 festgestellt wurde. Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, die infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können, werden von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt, so der Sozialrechtsexperte. Neben dem Grad der Behinderung werden auch sog. Merkzeichen anerkannt, wenn gewisse Einschränkungen hochgradig auch vorliegen:

Für den Erhalt von Nachteilsausgleichen ist neben der Feststellung des GdB auch ein entsprechendes Merkzeichen erforderlich. Es dient als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen und kennzeichnet Rechte und Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Das ZBFS in Landshut prüft auf Grundlage des GdB, ob ein Mensch mit Behinderungen Anspruch auf Zuerkennung eines oder mehrerer Merkzeichen besitzt.

Plenk stellte kurz die Voraussetzungen vor, die zur Anerkennung der u.a. Merkzeichen führen:

G – Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt.

aG – Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.

H – Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber ist hilflos.

Bl – Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber ist blind. Als blind ist auch der

B – Berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson.

RF – Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber erfüllt die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung/Ermäßigung von der Rundfunkgebührenpflicht/Gebühren.

Dann leitet Plenk auf das Thema Pflege über: Zum Erlangen von Mitteln für die Pflege wird grundlegend eine Einstufung in einen Pflegegrad auf einer Skala von 1 bis 5 erforderlich. Nach schriftlicher Antragstellung mit dem entsprechenden Formular der Pflegekasse erfolgt ein Besuch des medizinischen Dienstes bei der betroffenen Person. Das Alter eines Antragstellers ist hier nicht maßgeblich, allein die körperliche und psychische Verfassung gelten als Maßstab für die Zuordnung.

So kann Pflegegeld in Höhe des jeweilig ermittelten Pflegegrades oder Pflegesachleistung in Form eines Pflegedienstes beantragt werden. Auch eine Antragstellung in Kombination beider Leistungen mit Aufspaltung des zustehenden Betrages ist möglich.

Bei Einstufung in Pflegegrad 1 stehen Mittel (niederschwellige Betreuungsleistungen) zur Beschäftigung einer **nicht** in enger Verwandtschaft zum Antragsteller stehender Person zur Unterstützung bei sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen zur Verfügung.

Erfolgt eine Einstufung in Pflegegrad 2 oder höher, gibt es Pflegegeld, das an den Antragsteller ausbezahlt wird und von diesem zur Pflege, zur Erleichterung seines Alltags eingesetzt werden kann. Davon kann dieser beispielsweise auch nahe Verwandte für ihren Pflegeeinsatz

entschädigen. Steuerpflicht besteht hier nicht. Häufig wird übersehen, zusätzlich das einmal jährlich erhältliche Landespflegegeld zu beantragen.

Weitere finanzielle Mittel gibt es ab Pflegegrad 2 auch für Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim, z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt. Des Weiteren kann Verhinderungspflege bei Vertretung des Pflegenden in Anspruch genommen werden.

Konrad Altmann bedankt sich für den informativen Nachmittag und überreicht an den Referenten ein kleines Geschenk.